

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

**Gegen Empfangsbekenntnis**  
wiwi consult GmbH & Co. KG  
z. Hd. Frau Julia Biel  
Rheinstraße 43-45  
55116 Mainz

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße

Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

01.04.2025

**Mein Aktenzeichen**  
21/08/5.1/2024/0008  
6620#2024/0014-0111 21  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
06.02.2024

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Florian Egelhof  
Florian.Egelhof@sgdsued.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06321 99-2884  
06321 99-32624

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**  
Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb  
von einer Windenergieanlage auf der Gemarkung Mainz-Hechtsheim

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Hauptregelung (Tenor)
  - 1. Entscheidung nach § 4 BImSchG
  - 2. Eingeschlossene Genehmigungen
  - 3. Frist
  - 4. Kostenentscheidung
- II. Antrags- und Planunterlagen
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Hinweise
- V. Begründung
  - 1. Sachverhalt
  - 2. Rechtliche Gründe

1/42

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Anlagen

## **I. Hauptregelung (Tenor)**

### **1. Entscheidung nach § 4 BImSchG**

Zu Gunsten der wiwi consult GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, wird gemäß § 4 BImSchG und § 19 BImSchG sowie § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf der Gemarkung Mainz-Hechtsheim die im folgenden genannte Windenergieanlage WEA 01 zu errichten und zu betreiben.

Gemarkung:	Mainz-Hechtsheim
Flur:	15
Flurstücke:	5, 6 und 7
Ostwert:	445821
Nordwert:	5532869
Anlagentyp:	Vestas V162 6.2
Nabenhöhe:	169 m
Rotordurchmesser:	162 m
Nennleistung:	6.2 MW

Die Genehmigung umfasst ferner die Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Sie ergeht unter der Bedingung, dass die zur Nutzung der Flächen erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vorliegen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

## **2. Eingeschlossene Genehmigungen**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) für die baulichen Anlagen
- luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)).

## **3. Frist**

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn innerhalb von drei Jahren nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

## **4. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## **II. Antrags- und Planunterlagen**

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlage haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die nachfolgend bezeichneten, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten Antrags- und Planunterlagen sind bindende Bestandteile der Genehmigung und zu beachten. Im Genehmigungsverfahren nachgereichte Unterlagen sind ebenfalls bindende Bestandteile der Genehmigung und zu beachten.

#### Register 1: Allgemeine Angaben

- Antrag (Formular 1)
- Projektbeschreibung
- Übersichtsplan 1:15.000
- Koordinatenübersicht
- Herstellkosten & Rohbaukosten

#### Register 2: Unterlagenverzeichnis

- Formular 2

#### Register 3: Wassergefährdende Stoffe

- Gehandhabte wassergefährdende Stoffe (Formular 3)
- Umgang mit und Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Hersteller-Stellungnahme Störfall

#### Register 4: Emissionen

- Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen (Formular 4)
- Schallgutachten/Schallimmissionsprognose + Merkblätter A & B
- Beschreibung Sägezahn-Hinterkante
- Funktionsweise Schallreduzierung
- Übersichtskarte Abstände IOs (Schall)
- Schattengutachten/Schattenwurfprognose und Abschaltmodul

#### Register 5: Abfälle

- Abfälle und deren Entsorgung (Formular 5)
- Angaben zum Abfall und Abwasser

#### Register 6: Arbeitsschutz

- Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 6)
- HSE-Handbuch

- Flucht- / Rettungspläne (Gesamtübersicht & Gondel)
- Angaben zum Maschinenrecht gemäß 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) Windkraftanlage/Befahranlage

#### Register 7: Brandschutz

- Brandschutz (Formular 7)
- Brandschutzkonzept (allgemein & generisch)
- Sonderplan Höhenrettung
- Feuerwehrpläne

#### Register 8: Naturschutz und Landschaftspflege

- Naturschutz und Landschaftspflege (Formular 8)
- Herstellerdokument zu Umweltauswirkungen
- Fachbeitrag Naturschutz inkl. Karten

#### Register 9: Bauantragsunterlagen

- Bauantrag
  - Bauantrag WEA 01 Formular (LBauO)
  - Eigentümerverzeichnisse
  - Abstandsflächenberechnung
  - Bauvorlagebescheinigung
  - Übersichtslageplan 1:25.000
- Pläne
  - Übersichts- und Detailplan (WEA, Zuwegung)
  - Übersichtsplan Erschließung
  - Übersichtsplan Kabeltrasse
- Rückbau
  - Rückbauverpflichtung
  - Rückbaukosten
- Standsicherheitsnachweis
  - Turbulenzgutachten
  - Baugrundgutachten
  - Prüfbescheid (Zusammenfassung Prüfberichte Fundament + Turm)
- Planungsrecht
  - Herleitung Planungsrecht

- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Mainz: Allgemeine Zusammenfassung & Rotor-out-Beschluss
- Übersichtsplan mit Siedlungspuffern

#### Register 10: Betriebs- und Anlagensicherheit

- Allgemeine Anlagenbeschreibung
- Anlagenübersichtszeichnungen
- Eiserkennung
- Blitzschutz
- Luftfahrt- und Anlagenkennzeichnung
- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)
- Erläuterung (BNK)
- Betriebsdatenregistrierung und Speicherung
- Technische Beschreibung Anlagensicherheit
- Mögliche Funktions- und Betriebsstörungen

#### Register 11: Sonstige Unterlagen

- Auskunft ISA-Portal
- Richtfunktrassen
- Scopingtermin-Protokoll
- Datenblatt Luftfahrthindernisse
- Unterrichtung des Ortsrates Hechtsheim
- Transportstudie

### **III. Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ist die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden. Diese sind als wesentlicher Bestandteil der Genehmigung zu betrachten.

#### **1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**

##### Arbeits- und Immissionsschutz

- 1.1 Die Windenergieanlage WEA 01 darf in allen Lastzuständen keine nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.2. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $L_{e,max,Oktav.}$ ) inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -  $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

#### 1.2.1 Tagzeit:

- $L_{e,max,Oktav.}$  WEA 01 106,5 dB(A) (Mode PO6200)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav.} = 104,8 \text{ dB(A)}$  messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$  Serienstreuung

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$  Messunsicherheit

$\sigma_{Prog.} = 1,0 \text{ dB(A)}$  Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav.}$  ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,4	95,9	97,4	97,4	98,6	97,7	91,4	82,2

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn

für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{WA,d, \text{Messung}}$ ) mit der zu gehörenden Messunsicherheit ( $\sigma_{R, \text{Messung}}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,\text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e,max, \text{Oktav.}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

#### 1.2.2 **Nachtzeit:**

- Ein Betrieb der Anlage im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist nicht zulässig.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{WA,d, \text{Messung}}$ ) mit der zu gehörenden Messunsicherheit ( $\sigma_{R, \text{Messung}}$ ) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,\text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e,max, \text{Oktav.}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen

- 1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der TA Lärm an der Anlage die Einhaltung des o. g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich

der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzu fordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig an den Auftraggeber und an die SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu versenden.

- 1.4 Die o. g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
  - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o. g. Schallleistungspegels ergeben hat, und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- 1.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA 01 in Abstimmung mit der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz bei Bedarf abzuschalten.
- 1.6 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den relevanten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbela stung) nicht überschritten wird.

Die Anlage ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen.

Durch die Abschalteinrichtungen ist sicherzustellen, dass an den relevanten Immissionspunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden/a und von 30 min/d in

Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird und es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sicher gestellt sein, dass an den relevanten Immissionspunkten keine Beschattung erfolgt an denen durch die Vorbelastung die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

- 1.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen.
- 1.8 Wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige durchführen zu lassen. Die Prüfintervalle betragen sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
- 1.9 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, wer Betreiber der Anlage ist und wer die Pflichten des Betreibers nach § 52b BImSchG wahrnimmt. Jeder Betreiberwechsel ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.10 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist eine Herstellerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 1.11 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers / Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt. Die

EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

1.12 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

1.13 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

1.14 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

1.15 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im sogenannten „Trudelbetrieb“ drehen.

1.16 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage / der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten Report Nr.:

75172, Rev. 6 der DNV – Energy Systems vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren.

Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen der einstellenden Personen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen sind der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

## **2. Stadtverwaltung Mainz**

### **2.1 Untere Naturschutzbehörde**

#### Natur- und Artenschutz

2.1.1 Der Fachbeitrag Naturschutz „Windenergienutzung Mainz-Hechtsheim“ (Jestaedt+Partner) vom 19.12.2024 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in diesem Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Mainz-Hechtsheim in Kapitel 5 beschriebenen bzw. empfohlenen CEF-, Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen „CEF 2025“ und „CEF - ab 2026“ in der Gemarkung Mainz-Ebersheim, Flur 9, Flurstück 34 sowie Flurstücke 35 und 36 sind gemäß Fachbeitrag Naturschutz verbindlich umzusetzen.

#### Gestaltung der Anlage

2.1.2 Sofern an der Windenergieanlage eine fernwirksam erkennbare Firmenkennzeichnung angebracht werden soll, sind Farbgebung, Schrift und Ornamentik nur nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mainz zulässig.

#### Baufeldfreimachung

2.1.3 Falls absehbar ist, dass die Arbeiten im Baufeld und der Zuwegung (Baufeldfreimachung einschließlich sämtlicher Vorarbeiten aufgrund weiterer Auflagen sonstiger Fachbehörden) in den Zeitraum zwischen dem

01. März und 30. September fallen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Erst in Kenntnis des tatsächlichen Beginns der Arbeiten sind geeignete Maßnahmen wie z. B. ein Grubbern des Baufeldes und / oder die Zeitpunkte zur Kartierung von Bodenbrütern sowie Feldhamsterbauen festzulegen.

- 2.1.4 Die Ergebnisse einer für die Baufeldfreigabe erforderlichen Kartierung des Vorkommens von Feldhamstern und ihren Bauen sowie Bodenbrütern durch eine/-n faunistische/-n Sachverständige/-n sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mainz vor Beginn der Arbeiten im Baufeld vorzulegen. Mit den Arbeiten im Bau- feld darf erst begonnen werden, wenn artenschutzrechtliche Verbotstat- bestände gemäß § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können.
- 2.1.5 Sollte festgestellt werden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn dem Antrag auf eine Befreiung oder Aus- nahme von den Verboten bei der SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde, zugestimmt wurde.

#### Ökologische Baubegleitung und bodenkundliche Baubegleitung

- 2.1.6 Die ökologische Umweltbaubegleitung ist der Unteren Naturschutzbe- hörde der Stadt Mainz vor Beginn der Arbeiten im Baufeld mitzuteilen. Zur bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 siehe 2.4.2.
- 2.1.7 Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rah- men der Baumaßnahmen sind durch die Baubegleitungen sicherzustellen und regelmäßig zu dokumentieren. Abweichungen vom Fachbeitrag Na- turschutz und der Genehmigung sind vor Umsetzung einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mainz abzustimmen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Anforderung der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

## Abschaltzeiten für Fledermäuse und Gondelmonitoring

2.1.8 Zur Minimierung des Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten ist der Betrieb der Anlage gemäß Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW und LfU 2012) ab Inbetriebnahme der WEA 01 in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober nachts einzustellen, wenn die Windgeschwindigkeiten < 6 m/s betragen und die Temperaturen > 10°C liegen (in Gondelhöhe). Die Abschaltzeiten sind abhängig vom Sonnenaufgang und Sonnenuntergang:

- Zeitraum: 01. April – 31. August: 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Zeitraum: 01. September – 31. Oktober: 3h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

2.1.9 Die Abschaltzeiten können durch ein bioakkustisches Gondelmonitoring nach dem Stand der Technik angepasst werden.

Ein bioakkustisches Gondelmonitoring hat nach dem folgenden Ablaufschema zu erfolgen:

Zeitraum	Maßnahme
Ab Inbetriebnahme	Abschaltung gemäß Naturschutzfachlichen Rahmen 2012: <ul style="list-style-type: none"><li>• vom 01.04 – 31.08: 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</li><li>• vom 01.09. – 31.10.: 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</li></ul> wenn <ul style="list-style-type: none"><li>• Windgeschwindigkeit: &lt; 6 m/s in Gondelhöhe</li><li>• Temperatur: &gt; 10°C in Gondelhöhe</li></ul> Einrichtung Gondelmonitoring im Gondelbereich: Laufzeit der Erfassung vom 1. April bis 31. Oktober

1. Monitoring-Jahr	<p>Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen sowie Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres</p> <p>Anpassung der Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Untere Naturschutzbehörde aufgrund der Ergebnisse des Monitorings aus dem 1. Jahr</p>
2. Monitoring-Jahr	<p>Mit ggf. neu festgelegtem Algorithmus:</p> <p>Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahrs</p> <p>Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Untere Naturschutzbehörde aufgrund der Ergebnisse des Monitorings aus dem 1. und 2. Jahr</p>
ab 3. Monitoring-Jahr	Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus

Das Gondelmonitoring ist durch eine/-n vom Anlagenbetreiber beauftragte/-n Fachgutachter/-in durchzuführen. Mit der Auswertung des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mainz auch das Betriebsprotokoll und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung vorzulegen.

Die Anpassung der Betriebseinschränkungen aufgrund der Auswertungen des Gondelmonitorings nach einem und zwei Jahren bedürfen jeweils der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mainz. Liegen bis Ende Januar des Folgejahres keine neuen Erkenntnisse vor, gelten die aktuell festgelegten Algorithmen unverändert fort.

## Kompensationsmaßnahme und Ersatzzahlung

- 2.1.10 Bei einem Baubeginn in 2025 ist die Kompensationsmaßnahme „CEF - Jahr 2025“ gemäß Maßnahmenblatt im Fachbeitrag Naturschutz vor Beginn der Erdarbeiten 2025 funktionsfähig umzusetzen. Bei einem Baubeginn ab Januar 2026 ist die Kompensationsmaßnahme „CEF - ab 2026“ vor Beginn der Erdarbeiten funktionsfähig umzusetzen und dauerhaft, mindestens jedoch bis zum Abbau der Anlage, durchzuführen. Die Herstellung der Fläche bedarf der Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Mainz.
- 2.1.11 Die Kompensationsmaßnahme ist von einem/-r faunistischen Sachverständigen jährlich mit dem Grundstücksbesitzer (Landwirt) abzustimmen und das Ergebnis der Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mainz in Textform mitzuteilen. Abweichungen von den festgelegten Maßnahmen z. B. aufgrund von Witterung, Fruchfolgen oder Feldhamssterbauen sowie weiteren unvorhersehbaren Ereignissen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mainz einvernehmlich abzustimmen.
- 2.1.12 Die Kompensationsmaßnahme „CEF - ab 2026“ ist durch Grunddienstbarkeit, mindestens jedoch durch vertragliche Vereinbarung dauerhaft zu sichern. Die Sicherung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.
- 2.1.13 Die Lager- und Montageflächen sowie die temporären Kurven- und Wegeerweiterungen im Bereich der Zuwegung und Baustellenerschließung sind nach Beendigung der Bauphase unverzüglich und vollständig rückzubauen und gemäß Fachbeitrag Naturschutz wiederherzustellen.
- 2.1.14 Die gemäß der Berechnung des Fachbeitrags Naturschutz erforderliche Ersatzzahlung in Höhe von **82.987,98 €** für die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist vom Vorhabenträger vor Baubeginn an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu überweisen (§ 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)).

Empfänger:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - WEA  
wiwi consult Mainz-Hechtsheim - Bescheid vom [Datum], Az: [...]

Sicherheitsleistung

- 2.1.15 Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **79.750,00 €** vier Wochen nach Bestandskraft der Genehmigung, spätestens jedoch mit Beginn der Baumaßnahme bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Hinweise:

Die Sicherheitsleistung kann beispielsweise in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft erbracht werden. Die Sicherheitsleistung wird im Zuge einer ggf. erforderlichen Ersatzvornahme in Anspruch genommen, wenn der Genehmigungsempfänger seinen Verpflichtungen (insb. zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Sicherheitsleistung kann jährlich um 1/25 nach Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde zurückgegeben werden.

Eine Übertragung der Verpflichtungen an Dritte und daraus ggf. resultierende Rückgaben der Sicherheitsleistungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich zu vereinbaren.

- 2.1.16 Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die nicht im Fachbeitrag Naturschutz berücksichtigt sind, werden mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ggf. in einem Nachtrag zum Genehmigungsbescheid festgesetzt.

## **2.2 Untere Bauaufsichtsbehörde**

- 2.2.1 Die dauerhafte Zufahrt sowie die temporären Absperrungen am Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche sind mit Beginn der Baumaßnahme zu sichern, eine Genehmigung ist bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Mainz einzuholen.
- 2.2.2 Mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Mainz ist der geplante, in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsraum für Langtransporte rechtzeitig vorab abzustimmen. Die Zuwegung ist entsprechend der erforderlichen Radien auszubauen.
- 2.2.3 Da die Erschließung nicht ausschließlich über kommunale Wirtschaftswege erfolgt, ist diese mit den betroffenen Grundstückseigentümern rechtzeitig vor Umsetzung abzustimmen.
- 2.2.4 Der erforderliche Wegeausbau ist mit der Abteilung Straßenbetrieb beim Stadtplanungsamt der Stadt Mainz rechtzeitig vor Umsetzung abzustimmen.
- 2.2.5 Der Bauherr hat Schäden, die durch die Baumaßnahme an der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. an den öffentlichen Anlagen entstanden sind, unverzüglich dem Stadtplanungsamt der Stadt Mainz, Abt. Straßenbetrieb schriftlich mitzuteilen. Bei in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben festgestellten Schäden hat der Bauherr diese durch eine Fachfirma, deren Einsatz der Zustimmung des Stadtplanungsamts der Stadt Mainz, Abt. Straßenbetrieb bedarf, auf seine Kosten zu beseitigen. Der Einsatz der Vertragsfirma durch das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz, Abt. Straßenbetrieb, bleibt vorbehalten.
- 2.2.6 Vor Baubeginn sind folgende Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Mainz einzutragen:
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 1 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast

- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 2 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 3 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 4 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 5 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 6 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 7 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 8 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 9 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast
- Belastung des Grundstücks Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 173 mit einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast

2.2.7 Mit der Baubeginnsanzeige sind dem Bauamt, Abteilung Bauaufsicht, der Name, die Anschrift und die Berufsbezeichnung der bauleitenden Person im Sinne des § 56a LBauO mitzuteilen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 LBauO).

2.2.8 Vor Baubeginn ist eine Bescheinigung eines bzw. einer Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Nachweises über die Standsicherheit des Bauwerks vorzulegen.

#### Hinweis:

Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen. Für den Prüfbericht ist der durch das Ministerium der Finanzen vorgegebene Vordruck zu verwenden. Sofern zutreffend, sind der Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen. Die Unterlagen sind bitte möglichst papierlos auf CD-ROM im PDF-Format einzureichen.

- 2.2.9 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt werden. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage muss durch sachverständige Personen oder Stellen gemäß § 77 Abs. 2 LBauO vorgenommen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Baubeginnsanzeige beizufügen.
- 2.2.10 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landeshauptstadt Mainz zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Die Sicherheitsleistung wird auf **445.000,00 €** festgesetzt.

Die Bürgschaft ist beim Bauaufsichtsamt der Stadt Mainz zu hinterlegen.

Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der vorgenannten Bankbürgschaft in gleicher Höhe beim Bauaufsichtsamt der Stadt Mainz zu hinterlegen.

Hinweis:

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

- 2.2.11 Vor der Ausführung statisch relevanter Bauarbeiten sind die Prüfberichte des mit der Prüfung beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit beim Bauamt der Stadt Mainz mit Verweis auf das Aktenzeichen 63-BI-2024-403-2 vorzulegen.
- 2.2.12 Spätestens mit der Fertigstellungsanzeige ist eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen

beim Bauamt der Stadt Mainz mit Verweis auf das Aktenzeichen 63-BI-2024-403-2 vorzulegen.

Hinweis:

Sofern zutreffend, sind der Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen.

- 2.2.13 Die als Anlagen beigefügten baurechtlichen Anzeigeformulare (Rohbaufertigstellungsanzeige etc.) sind nebst notwendiger Ergänzungen jeweils rechtzeitig, ausgefüllt und unterzeichnet zum jeweils dort genannten Zeitpunkt beim Bauamt der Stadt Mainz vorzulegen.

## **2.3 Brandschutzdienststelle**

### Generisches Brandschutzkonzept

- 2.3.1 Das Generische Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigenbüros TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19. Dezember 2022, Vorgangsnummer Gener. BS-Konzept Vestas EnVentus V150 V160\_202212\_final.docx, ist wie vorgelegt und mit der Ergänzung aus 2.3.6 zu realisieren.
- 2.3.2 Abweichungen zu Festlegungen der v. g. Punkte des Brandschutzkonzeptes bedürfen der Zustimmung der Berufsfeuerwehr Mainz.
- 2.3.3 Vor der Inbetriebnahme ist mit der Fertigstellungsanzeige (d. h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung) durch den Sachverständigen für baulichen Brandschutz eine Bescheinigung bei der Berufsfeuerwehr Mainz vorzulegen, in der die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz entsprechend der Bauunterlagen bestätigt wird (§ 78 Abs. 7 LBauO).

### Standortbezogenes Brandschutzkonzept

- 2.3.4 Im Generischen Brandschutzkonzept wird mehrfach (u. a. S. 9, Pkt. 2.4; S. 12, Pkt. 3.2.1; S. 15, Pkt. 5.4) ein „standortspezifisches Brandschutzkonzept“ erwähnt. Das standortspezifische Brandschutzkonzept ist bis zum Beginn der Bauarbeiten bei der Berufsfeuerwehr Mainz einzureichen.
- 2.3.5 Nach Eingang des standortspezifischen Brandschutzkonzeptes kann die Berufsfeuerwehr Mainz für den Betrieb der Anlage weitere, einsatztaktisch relevante Anforderungen auch in Bezug auf die stationäre Löschanlage stellen.

#### Flächen für die Feuerwehr (BSK S. 9, Pkt. 2.5 und S. 15, Pkt. 5.4)

- 2.3.6 Abweichend von den Angaben im Generischen Brandschutzkonzept sind die (Aufstell- und) Bewegungsflächen gemäß Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz auszuführen. Es gelten abweichend: Achslast bis zu 120 kN und Gesamtgewicht bis zu 180 kN.

#### Feuerwehrplan (BSK S. 15, Pkt. 5.3)

- 2.3.7 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vom gesamten Objekt ein Feuerwehrplan anzufertigen. Er ist in der Entwurfsphase und abschließend mit der Berufsfeuerwehr Mainz abzustimmen.
- 2.3.8 Der mit der Berufsfeuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Berufsfeuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme zu übergeben.
- 2.3.9 Des Weiteren sind die o. g. Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem jpg.-/bmp.- alternativ auch tif.-Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen.
- 2.3.10 In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem ein Exemplar des o. g. Feuerwehrplans deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift „Feuerwehrpläne“ zu kennzeichnen.

Hinweis:

Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet, dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

## **2.4 Untere Bodenschutzbehörde**

- 2.4.1 Die im Fachbeitrag Naturschutz, als Bestandteil der Genehmigung, beschriebenen schutzgutübergreifenden und bodenbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- sowie die Kompensationsmaßnahme sind umzusetzen.
- 2.4.2 Die Erdarbeiten sowie der Rückbau temporär genutzter Flächen sind durch einen bodenkundlichen Baubegleiter, zertifiziert nach DIN 19639, zu überwachen und zu dokumentieren. Dieser ist vor Beginn der Erdarbeiten gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.

## **2.5 Untere Wasserbehörde**

### **Betriebsstörungen; Meldepflicht**

- 2.5.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 2.5.2 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mainz,

der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

#### Anlagendokumentation

- 2.5.3 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

#### Rückhalteinrichtungen

- 2.5.4 Rückhalteinrichtungen sind gemäß § 18 Abs. 2 AwSV flüssigkeitsun-durchlässig auszuführen. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).
- 2.5.5 Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

#### Rückhaltung bei Brandereignissen

- 2.5.6 Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.

## Überwachungspflichten

- 2.5.7 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und - soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 2.5.8 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen durchzuführen:
- a. Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen sind durchzuführen.
  - b. Die Oberfläche und insbesondere die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und Rückhalteinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
  - c. Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.

## Abfüllfläche

- 2.5.9 Abfüllvorgänge (z. B. zum Austausch von Kühlflüssigkeiten oder Öle) sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender

Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.

### **3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **IV-0254-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzugeben.

### **4. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr**

- 4.1 Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachkennzeichnung anzubringen.
- 4.2 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 4.3 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in

verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 4.4 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 4.5 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 4.6 Die gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

b. der Nachweis des Herstellers und / oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

- 4.7 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 4.8 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 4.9 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 4.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 4.11 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung si-

cherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 4.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 4.13 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 4.14 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 4.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 4.16 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10401**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

## **5. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie Mainz**

Es sind vor Baubeginn Untersuchungen im Bereich der archäologischen Verdachtsflächen in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) durchzuführen. Im Falle von archäologischen Funden ist eine sachgemäße Ausgrabung, Bergung und Dokumentation der Objekte durch entsprechendes Fachpersonal zu gewährleisten.

## **IV. Hinweise**

### **1. Hinweise von Fachbehörden**

#### **1.1 Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz**

- Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Beinhaltet das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger

(Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

## **1.2 Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz Mainz**

- Das Vorhaben tangiert kein Oberflächengewässer. Der angedachte Standort der WEA 01 liegt zudem neben einem bei einem seltenen Starkregenereignis zu erwartenden Abflussbereich mit hohen Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen.
- Der Planbereich befindet sich nach der vorläufigen Abgrenzung außerhalb des im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „Ebersheim, Hechtsheim“.
- Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.
- Bei der Entsorgung von Abfällen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten.
- Bei der Entsorgung von Sonderabfällen sind die landesspezifischen Andienungspflichten nach § 8 Abs. 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) zu beachten. Nähere Informationen hierzu sind bei der SAM, Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 34, 55130 Mainz (Tel.: 98298-0) zu erhalten.
- Die besondere Schutzwürdigkeit des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 BauGB. Die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind seit dem 01.08.2023 in den §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bundeseinheitlich geregelt. Die Anforderungen

an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen sind seit dem 01.08.2023 in den §§ 19 bis 23 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) bundeseinheitlich geregelt.

- Für das im Betreff genannte Baugrundstück, die Baufläche inkl. Zuwegung und Erschließung sowie die Ausgleichsfläche Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 5, Flurstück 132 liegen im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz keine Eintragungen vor. Es sind keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt. Aus den Antragsunterlagen ergaben sich auch keine Hinweise auf bodenschutzrelevante Flächen. In Ergänzung zur auf Seite 3 der Projektbeschreibung erwähnten Rückbauverpflichtung wird noch der Hinweis gegeben, dass beim Rückbau der Windenergieanlage der LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ vom 03. März 2021 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten ist.

### **1.3 Untere Bodenschutzbehörde**

- Für das Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz und im Verdachtsflächenkataster der Stadt Mainz liegen keine Eintragungen vor.

### **1.4 Untere Wasserbehörde**

- Die gesamte Windenergieanlage ist gemäß der Auflistung aus der Liste „Gehandhabte wassergefährdende Stoffe“ im Formular 3 nach § 39 Abs. 1 und 10 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Dies ergibt sich aus der maßgebenden Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und dem maßgeblichen Anlagevolumen von insgesamt 4.933 Litern.
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die

Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793) beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG).

- Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, deren Eignung nach § 63 WHG erwiesen ist. § 41 AwSV bleibt unberührt.

### **1.5 Untere Bauaufsichtsbehörde**

- Das Bauamt der Stadt Mainz wird die für die Bearbeitung der baurechtlichen Stellungnahme gemäß der Ifd. Nr. 4.13.1 der Zweiten Landesbauordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 anfallende Gebühr nach Erteilung des Genehmigungsbescheids durch die SGD Süd direkt bei der Antragstellerin erheben.

### **1.6 Brandschutzdienststelle**

- Wie unter Pkt. 5.1 des Generischen Brandschutzkonzeptes beschrieben, kann aufgrund der großen Turmhöhe und der Besonderheit der Anlage ein Brand innerhalb der Windenergieanlage durch die Feuerwehr Mainz nicht bekämpft werden. In einem solchen Fall ist mit einem Totalverlust der Windenergieanlage zu rechnen. Aus Sicht der Feuerwehr Mainz ist eine Brandbekämpfung innerhalb der WEA 01 nur durch die beschriebene und geplante, stationäre Löschanlage möglich.

### **1.7 Landesbetrieb Mobilität Worms**

- Die zum Bau der Windenergieanlage eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Windenergieanlage stellen Sondernutzungen

im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist. Bezuglich der geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlage hat der Vorhabenträger jeweils rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.

## **1.8 Landesamt für Geologie und Bergbau**

### Bergbau/Altbergbau

- Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des BlmSchG - Errichtung von einer Windenergieanlage - und die Zuwegung von dem auf Eisen und Mangan verliehenen Bergwerksfeld "Johannes" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113, 40764 Langenfeld aufrechterhalten.
- Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.
- Sollte bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
- Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

## Boden

- Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.
- Weitergehende Informationen finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzwerts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“. Diese ist abrufbar unter:

[https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/boden\\_themenheft\\_vorsorgender/themenheft5\\_2022.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf)

- Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

## Hydrogeologie

- Der Vorhabenstandort befindet sich am nordwestlichen Rand des in Planung befindlichen Trinkwasserschutzgebiets "Ebersheim/Hechtsheim" (aktualisierte Abgrenzung). Abhängig von den klimatischen Entwicklungen kann die Ausdehnung des Einzugsgebiets variieren und ggf. in Richtung Nordwesten, d. h. in den Planungsbereich ausgreifen. Daher sollten Eingriffe in den Untergrund (insbesondere bei der Fundamentierung der WEA 01) grundsätzlich minimiert und mit der Oberen Wasserbehörde und dem Wasserversorger abgestimmt werden.

## Ingenieurgeologie

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für die

Windenergieanlage wird eine standortbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen.

### Geologiedatengesetz

- Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn durch den Antragsteller bzw. seinen Beauftragten beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

### 1.9 Landwirtschaftskammer

- Es wird weiterhin empfohlen, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

## 2. Allgemeine Hinweise

- Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person der Antragstellerin bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt.
- Diese Genehmigung schließt andere die Anlage und die auf dem Grundstück der Anlage hierauf bezogenen Bauten betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- Nicht zum Genehmigungsumfang gehört die Verlegung der externen Kabeltrasse; sie ist somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks werden von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Windenergieanlage, der nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist ggf. eine gesonderte Genehmigung einzuholen.
- Falls erforderlich, können jederzeit weitere nachträgliche Anordnungen auf der Basis dieser Entscheidung getroffen werden, sobald festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist.
- Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG bei der SGD Süd sowie die Genehmigungsbedürftigkeit weiterer wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- Die Genehmigung gibt kein Recht auf die Benutzung von Grundstücken und Anlagen Dritter. Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Genehmigung getroffenen Festlegungen unberührt.
- Ist die Betriebseinstellung der Anlage vorgesehen, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

## **V. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 06.02.2024, hier eingegangen am 06.02.2024, beantragte die wiwi consult GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage auf der Gemarkung Mainz-Hechtsheim, Flur 15, Flurstücke 5, 6 und 7.

Der Standort der Windenergieanlage befindet sich innerhalb der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung“ des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz (Erste Teilstreitbeschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Teilbereich „Windenergie“, Änderung Nr. 34 vom 10.10.2012).

Beantragt wurde eine Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG unter Anwendung von § 6 WindBG. Die Antragstellerin beantragte zudem die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG.

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 13.02.2024 wurden die Fachstellen bezüglich der beantragten Genehmigung beteiligt. Folgende Behörden und Institutionen gaben Stellungnahmen ab:

- Stadtverwaltung Mainz
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Brandschutzdienststelle
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
  - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz
  - Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz Mainz
  - Obere Landesplanungsbehörde
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
- Autobahn GmbH
- GDKE Erdgeschichtliche Denkmalpflege
- LBM Worms
- LBM Fachgruppe Luftverkehr

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Deutscher Wetterdienst
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
- Amprion GmbH
- Creos Deutschland GmbH
- PLEdoc GmbH
- Westnetz GmbH
- Südwestrundfunk
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Wie in § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG vorgesehen, wurden die eingegangenen Stellungnahmen am 07.08.2024 an die Antragstellerin weitergeleitet.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

## **2. Rechtliche Gründe**

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der

4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf einer Neugenehmigung nach den §§ 4 und 19 BImSchG.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt, die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 Ziffer 1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Nach § 4 BImSchG war vorliegend ein Neugenehmigungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde antragsgemäß als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG und damit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, jedoch unter Beteiligung der oben genannten Fachbehörden, durchgeführt, da die Voraussetzungen hierfür vorlagen (Nr. 1.6.2. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG war vorliegend zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1 WindBG. Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 WindBG beantragt wurden, ist dieser verpflichtend anzuwenden, sofern die Windenergieanlage nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark geplant ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweitung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Da die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG vorliegen, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 ff. BNatSchG nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG getreten. Diese Prüfung konnte aufgrund des vorgelegten Fachbeitrags Naturschutz und der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mainz durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Seitens der beteiligten Fachbehörden und Institutionen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern dieses entsprechend der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Diese Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 70 LBauO, die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG und die Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11 bis 14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die konkretisierende Kostenfestsetzungentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

## **VII. Anlagen (werden mit getrennter Post zugesandt)**

- Antrags- und Planunterlagen mit Sichtvermerk
- „Roter Punkt“ nebst Informationen zum Baustellenschild
- Baubeginnsanzeige
- Rohbaufertigstellungsanzeige
- Fertigstellungsanzeige

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Jessica Pietrulla, LL.M.

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.